

## Besondere Bedingung Nr. 8542

### Allianz Full-Service Leistungen für versicherte Gebäudebaubestandteile mit Vertragsverlängerung

1. Ergänzend zu den dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen besteht die versicherte Leistung in der Vermittlung der Organisation und der Abwicklung des gesamten Schadens.

Der Versicherer sorgt bei Eintritt eines versicherten Ereignisses für die Reparatur bzw. die Wiederherstellung/Wiederbeschaffung einer versicherten Sache (Gebäudebaubestandteil) durch Vermittlung eines Allianz Partner-Betriebs (wie Handwerkerbetriebe, Handels- und Erzeugerbetriebe) und erbringt folgende Allianz Full-Service Leistungen:

- gesamte Organisation mit Hilfe der Allianz-Partner Betriebe,
  - Durchführung der Reparatur bzw. Wiederherstellung/Wiederbeschaffung durch die Allianz-Partner Betriebe,
  - Übernahme der kausalen Reparatur- bzw. Wiederherstellungs-/Wiederbeschaffungskosten gemäß den dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen unter Abzug einer möglicherweise vereinbarten Selbstbeteiligung,
  - direkte Verrechnung mit den ausführenden Allianz-Partner Betrieben,
  - somit die gesamte Schadenabwicklung.
2. Über die zentrale Rufnummer der Allianz Elementar Versicherungs-Aktiengesellschaft (05 9009 9009, österreichweit zum Ortstarif, werktags von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr) muss der Schaden telefonisch gemeldet werden, um die Allianz-Full Service Leistungen in Anspruch zu nehmen. Eine schriftliche Schadenmeldung ist nur auf ausdrückliches Verlangen des Versicherers zu erstatten. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Abwendung eines weiteren Schadens bleiben davon unberührt und sind sofort vom Versicherungsnehmer selbst zu veranlassen.
  3. Dem Versicherungsnehmer bleibt es unbenommen, die notwendigen Reparaturmaßnahmen der versicherten Sachen bzw. die Wiederbeschaffung von Sachen gleicher Art, Güte und Preis selbst zu organisieren. In diesem Fall können die Allianz Full-Service Leistungen nicht beansprucht werden.
  4. Der Versicherungsnehmer stimmt mit Annahme dieses Angebotes ausdrücklich einer Vertragsverlängerung um 3 Jahre zu.

Somit gilt in Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen (je versicherter Sparte handelt es sich um einen rechtlich selbstständigen Versicherungsvertrag), dass beide Vertragspartner das Recht haben, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Versicherungsurkunde festgesetzten Dauer zum Ende des dritten Jahres nach Einzahlung der Prämie für diese Zusatzvereinbarung, also zum 31.12.2012 oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung der Kündigungsfrist schriftlich zu kündigen.

Für den Versicherungsnehmer gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat, für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten, vereinbart.

Das Recht zur Kündigung aus sonstigen rechtlichen Gründen bleibt davon unbeschadet.